

Vereinsstatuten

FELDSCHÜTZENGESELLSCHAFT BLUMENSTEIN

genehmigt an der Hauptversammlung vom 28.03.2025 in Kraft
gesetzt am 28. März 2025

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet; sie gilt automatisch auch für die weibliche Form.





Inhaltsverzeichnis

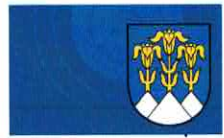
I.	Allgemeines.....	4
	Artikel 1 – Name und Sitz	4
	Artikel 2 – Zweck.....	4
	Artikel 3 – Zugehörigkeit	4
II.	Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien	5
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
	Artikel 6 – Aktivmitglied	6
	Artikel 7 – Passivmitglied	7
	Artikel 8 – Ehrenmitglied	7
	Artikel 9 – Freimitglied.....	7
	Artikel 10 – Gönner	8
	Artikel 11 – Aufnahme Aktivmitglied.....	8
	Artikel 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft	8
III.	Organisation.....	9
	Artikel 13 – Organe.....	9
	Artikel 14 – Hauptversammlung.....	9
	Artikel 15 – Zusammensetzung	9
	Artikel 16 – Kompetenzen der Hauptversammlung	10
	Artikel 17 – Eingabe von Anträgen.....	10
	Artikel 18 – Vorankündigung und Einberufung.....	11
	Artikel 19 – Ausübung des Stimmrechts	11
	Artikel 20 – Abstimmungen.....	11
	Artikel 21 - Wahlen.....	11
	Artikel 22 – Vorstand	12
	Artikel 23 – Amtsdauer	12
	Artikel 24 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	13
	Artikel 25 – Kompetenzen.....	13
	Artikel 26 – Vorstandssitzungen	15
	Artikel 27 – Revisoren	15



Feldschützengesellschaft Blumenstein

Artikel 28 – Funktion Festwirt.....	16
Artikel 29 – Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Organe.....	16
Artikel 30 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	16
IV. Finanzen.....	17
Artikel 31 – Rechnungsjahr.....	17
Artikel 32 – Einnahmen.....	17
Artikel 33 – Ausgaben.....	17
Artikel 34 – Zeichnungsberechtigung.....	17
Artikel 35 – Haftung.....	18
Artikel 36 – Fonds und Stiftungen.....	18
V. Weitere Bestimmungen.....	18
Artikel 37 – SSV-Vorgaben.....	18
Artikel 38 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	18
Artikel 39 – Vereinsauflösung.....	18
VI. Schlussbestimmungen.....	19
Artikel 40 – Gleichstellung der Geschlechter.....	19
Artikel 41 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	19
Artikel 42 – Übergangsbestimmungen.....	19
Artikel 43 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	19





I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Feldschützengesellschaft Blumenstein besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Feldschützengesellschaft Blumenstein wurde im Jahr 1868 in Blumenstein gegründet.
- 3 Ihr Sitz ist in 3638 Blumenstein, Kanton Bern.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die Feldschützengesellschaft Blumenstein verfolgt folgenden Zweck:
 - a) Durchführung der obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes;
 - b) Förderung des Schiesssports und des Schützenwesens in Blumenstein.
 - c) Unterstützung von Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) Organisation von Veranstaltungen, Durchführung von Schiessanlässen sowie Teilnahme mit seinen Mitgliedern an Wettkämpfen;
 - e) Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen;
 - f) Koordination der Aktivitäten seiner Mitglieder und Unterstützung bei der entsprechenden Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit und Pflege ihres Kulturguts wie ihrer Traditionen;
 - h) Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens;
 - i) Einsatz für die Landesverteidigung;
- 2 Die Feldschützengesellschaft Blumenstein erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der Feldschützengesellschaft Blumenstein grundsätzlich der eigene Schiessstand sowie die Anlage der Schweizer Armee an der Blumensteiner Allmend zur Verfügung.
- 4 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Feldschützengesellschaft Blumenstein ist Mitglied:
 - a) des kantonal Berner Schiesssportverbands (BSSV);





Feldschützengesellschaft Blumenstein

- b) des Landesteilverbands Oberland (ehemaliges Amt Thun) bzw. im Oberländischen Schützenverband (OSV);
- c) der USS Versicherung.
- ² Unter der Vereinsnummer 1.02.1.07.014 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- ³ Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich die Feldschützengesellschaft Blumenstein durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- ¹ Die Feldschützengesellschaft Blumenstein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied (Junioren/J, Elite/E, Veteranen/V und Senior-Veteranen/SV);
 - b) Passivmitglied;
 - c) Ehrenmitglied;
 - d) Freimitglied.
- ² Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- ³ Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen.
- ⁴ Diese Reglemente bzw. diese Statuten werden sind auf der Vereinswebsite publiziert und der Verein führt eine Mitgliederliste.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Alle aktiven Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration bzw. der Anwendung für das Schiess- und ausserdienstliche Tätigkeiten (SSV&SAT) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- ² Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das Gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ⁴ Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.





- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- 9 Von Nichtmitgliedern wird durch den Kassier für folgende Schiessen ein Unkostenbeitrag (Jahresbeitrag) in bar erhoben:
 - a) Üben im Stand;
 - b) Vorübung Feld-/Blattenheidschiessen;
 - c) Vereinsmeisterschaft;
 - d) Vereins- und Gruppenschiessen.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Vorstandsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Teilnahme an der Hauptversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.



Feldschützengesellschaft Blumenstein

- 4 Minderjährige, die im Beitrittsjahr das 10. Lebensjahr erreichen, können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Passivmitglied

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch Einzahlung eines Passivbeitrags (Jahresbeitrag) die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aus.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Teilnahme an der Hauptversammlung ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 17, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht;
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags (Jahresbeitrag).
- 5 Ohne Zahlung des Passivbeitrags geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 – Ehrenmitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
- a) die Person sich während mindestens zwanzig Jahren zugunsten des Vereinsvorstands und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein und übergeordneten Verbänden befreit.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Hauptversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 9 – Freimitglied

- 1 Das Freimitglied ist eine natürliche Person, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat und auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung als Anerkennung als Freimitglied bezeichnet wird.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aus.





- 3 Das Freimitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Hauptversammlung ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 17, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht;
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
 - c) Das Freimitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein und übergeordneten Verbänden befreit.
- 4 Das Freimitglied hat folgende Pflicht:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse.

Artikel 10 – Gönner

- 1 Der Gönner ist eine natürliche oder eine juristische Person, die durch Einzahlung eines Gönnerbeitrags die Verbundenheit zum Verein ausdrückt.
- 2 Der Gönner ist nicht Mitglied des Vereins und übt den Schiesssport im Stand Blumenstein ausser den Schiessen «Vorübung Blattenheid, Blattenheid, Vorübung Feldschiessen und Feldschiessen und Obligatorisches Programm» nicht aus.
- 3 Gönner, die dem Verein namhafte Beträge zukommen lassen, werden vom Vorstand schriftlich verdankt und können an Jahresversammlungen, an Vereinsanlässen und in der Homepage des Vereins erwähnt werden.
- 4 Gönner können auf Einladung des Vorstands an Veranstaltungen teilnehmen.
- 5 Ohne Zahlung eines jährlichen Beitrags wird der Gönner automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr als Solcher aus den Vereinsdaten gelöscht.

Artikel 11 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf das schriftliche Beitrittsgesuch¹ des Kandidaten durch Beschluss des Vorstands.
- 2 Mit seinem Beitrittsgesuch bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 3 Der Beschluss des Vorstands ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat drei Monate vor Ende des

¹ s. Anhang IV «Beitrittsgesuch»



Feldschützengesellschaft Blumenstein

Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

- ³ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
- das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 13 – Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
- Hauptversammlung²;
 - Vorstand;
 - Revisoren.
- ² Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 14 – Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- ⁴ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- ⁵ Der Präsident leitet die Hauptversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 15 – Zusammensetzung

- ¹ Die Hauptversammlung setzt sich aus den folgenden Teilnehmern zusammen:
- Aktivmitglieder;
 - Passivmitglieder;
 - Ehrenmitglieder;
 - Vorstand;

² Andere Begriffe sind: Hauptversammlung oder Generalversammlung.





- e) Revisoren.
- ² Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.
- ³ Die Mitglieder haben persönlich zur Hauptversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

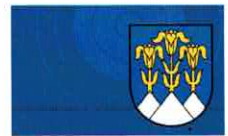
Artikel 16 – Kompetenzen der Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmenzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Hauptversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung;
 - d) beschliesst endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern, falls diese an die Hauptversammlung gelangen;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - i) entlastet den Vorstand;
 - j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;³
 - k) nimmt das Budget für das nächste Rechnungsjahr zur Kenntnis;
 - l) genehmigt das Jahresprogramm;
 - m) nimmt Schiessvorschriften des Bundes zur Kenntnis;
 - n) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - o) wählt den Präsidenten; die übrigen Mitglieder des Vorstands und den Fähnrich;
 - p) wählt die Revisoren;
 - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - t) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 17 – Eingabe von Anträgen

- ¹ Die stimmberechtigten Mitglieder haben Anträge für die Hauptversammlung schriftlich bis spätestens Ende des der Hauptversammlung vorgehenden Jahres beim Präsidenten einzureichen.
- ² Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

³ z.B. Vereinsgebühren und –abgaben an vorgesetzte Verbände.



Artikel 18 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Hauptversammlungen sind mindestens acht Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite und per E-Mail den Mitgliedern anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung per E-Mail und per Post an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 19 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Hauptversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, sofern es das 18. Altersjahr erreicht hat.
- 2 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist⁴.
- 4 Für besonders wichtige Fragen kann der Vorstand eine Urabstimmung durchführen.

Artikel 20 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 4 Bei Urabstimmungen entscheiden die Stimmenmehrheit.

Artikel 21 - Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Hauptversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst⁵.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

⁴ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

⁵ z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.





Artikel 22 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus 11 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident und 1. Schützenmeister;
 - c) 2. Schützenmeister;
 - d) Kassier;
 - e) Sekretär;
 - f) Schiess-Sekretär;
 - g) Jungschützenleiter;
 - h) Munitionsverwalter;
 - i) Anlagewart;
 - j) 2 Beisitzer;
 - k) Festwirt mit beratender Stimme in Angelegenheit der Festwirtschaft.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anrecht auf eine angemessene Entschädigung seines Frondienstes und auf eine Vergütung seiner Auslagen gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement⁶.

Artikel 23 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Hauptversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss der Hauptversammlung des dem dritten Amtsjahr folgenden Jahres.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren⁷ eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden⁸.

⁶ s. Anhang I «Entschädigungs- und Spesenreglement»

⁷ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

⁸ Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).



Artikel 24 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- 2 Nach Vollendung des 75. Altersjahres kann sich ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtsdauer kann jedoch beendet werden.
- 3 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 25 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Hauptversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt, erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen und beauftragt Dritte damit;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) bestimmt die angemessene Helfer-Erschädigung bei grösseren Anlässen;⁹
 - h) genehmigt Verträge im Zusammenhang mit dem Schiess-Wesen;
 - i) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - j) hat zu allen Geschäften der Hauptversammlung das Antragsrecht.
 - k) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - l) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 5'000.00 im Geschäftsjahr.
 - m) Ist für die Veröffentlichung der Schiessdaten gemäss den ortsüblichen Vorgaben verantwortlich.
- 3 Der Präsident ist verantwortlich für die reglementarisch korrekte Vereinsführung. Er vertritt den Verein gegen aussen, verhandelt für den Verein und pflegt den Kontakt zu potentiellen Geldgebern¹⁰. Er sorgt für ein ordentliches Zusammenarbeiten innerhalb des Vereins und ist zuständig für die Vermittlung bei etwelchen vereinsinternen oder externen Spezialproblemen¹¹. Er hat die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb und hat die Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte. Er erstellt zuhanden des Vorstands das Jahresprogramm und ist verantwortlich für die zeitnahe Kommunikation an die betroffenen Landeigentümer, Behörden und Organisationen¹².
- 4 Der Kassier ist verantwortlich für Betreuung des gesamten Finanzwesens sowie die gesetzlich und statutarisch korrekte Führung der Vereinsrechnung, der Anlage «Festhütte»

⁹ Z.B. Feldschiessen, Blattenheidschiessen

¹⁰ Exkl. Finanzfragen, die durch den Kassier vertreten werden

¹¹ Z.B. Streitigkeiten mit der Nachbarschaft, mit den Landbesitzern

¹² Versand durch den Sekretär





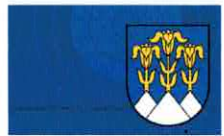
und des Bankverkehrs. Er erstellt die Jahresrechnung, erarbeitet das Budget und macht aus Finanzsicht Anträge an den Vorstand zur Höhe von Mitgliederbeiträgen sowie Entschädigungen und Spesen. Er hat die Gesamtübersicht über das Finanzwesen und zieht die Jahresbeiträge ein, wozu er das Mitgliederwesen führt. Eingehende Spenden und Gönnerbeiträge meldet er dem Sekretär zwecks Verdankung. Neueintritte von Vereinsmitgliedern meldet er dem Sekretär zur schriftlichen Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft. Bei Schiess-Anlässen plant, organisiert und führt er in enger Zusammenarbeit mit dem Schützen-Sekretär die Finanzen und legt dem Vorstand oder dem jeweiligen internen Organisationskomitee Rechenschaft ab. Er vertritt den Verein in Finanzfragen gegen aussen und in übergeordneten Gremien. Er bestimmt die Art der Rechnungsführung der Festwirtschaft und des Munitionswesens und überwacht die Einhaltung durch diese. Im Rahmen der Mittelbeschaffung bzw. von Sponsoring arbeitet er zur Erstellung von Finanzierungsgesuchen eng mit dem Sekretär zusammen. Im Rahmen der Gebrauchsüberlassung der Festhütte wird er im Rahmen der monatlichen Kassenabrechnung von den Festwirten informiert.

- 5 Der Sekretär ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Korrespondenz und für die korrekte Protokollführung der ordentlichen Organe sowie der vereinsinternen Organisationskomitees. Er erledigt allgemeine Sekretariatsaufgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit und in enger Zusammenarbeit mit dem Kassier der Mitgliederverwaltung¹³. Er erstellt die Jahres-Rangliste, sorgt für den Druck des Tätigkeitsprogramms und bewirtschaftet die Homepage des Vereins. Er führt das Vereinsarchiv.
- 6 Der 1. bzw. in seiner Abwesenheit der 2. Schützenmeister ist verantwortlich für korrekte Vorbereiten bzw. Leiten der Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Für andere Vereinsanlässe kann diese Verantwortung fallweise delegiert werden. Er sorgt für das zeitgerechte Funktionieren des Schiessstands und koordiniert und überwacht dringende Reparaturarbeiten im Schiessstand sowie im Scheibenstand. Wartungs- und Revisionsarbeiten im Schiessstand lässt er beim Präsidenten zuhanden der Vorstandssitzung traktandieren.
- 7 Die Schützenmeister des Vereins leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind für das zeitnahe Bereitstellen und das Aufräumen des Schiessstandes verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 8 Der Schiess-Sekretär ist verantwortlich für die reglementarisch korrekte administrative Vorbereitung und Durchführung der Bundesübungen und von freiwilligen Schiess-Anlässen¹⁴. Er arbeitet eng mit dem Kassier und dem Munitionswart zusammen. Für aufwändige Anlässe kann er beim Präsidenten weitere Vorstandsmitglieder zur Unterstützung seiner Tätigkeiten anfordern. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er ist für die termingerechte und korrekte Ausfertigung des Schiessberichts zuhanden des Vereinspräsidenten verantwortlich.

¹³ Z.B. Formularwesen, Beitrittsbestätigungen, Jahresprogramm

¹⁴ Z.B. Blattenheidschiessen, Amtscup, GM





Feldschützengesellschaft Blumenstein

- 9 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 10 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er sorgt für eine aktuelle Übersicht seiner Munitionsverwaltung und arbeitet eng mit dem Schiess-Sekretär zusammen. In enger Zusammenarbeit mit dem Kassier erstellt er die Munitionsabrechnung. Er ist verantwortlich für die korrekte Führung der Munitionskasse. Über einen Kassenstock von CHF 1'000.00 herausgehende Beträge liefert er laufend dem Kassier ab.
- 11 Der Anlagewart ist verantwortlich für das technische und zeitliche Funktionieren des Scheibenstandes bzw. für die Sicherung des Schiessgeländes gemäss Schiessverordnung. Er wartet den Scheibenstand und meldet dringende Reparaturen unverzüglich dem 1. Schützenmeister. Weitere Betriebs- oder Wartungsarbeiten, die Investitionen nötig machen, lässt er beim Präsidenten zuhanden der Vorstandssitzung traktandieren.
- 12 Die Beisitzer nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben bei internen Anlässen engagiert wahr und vertreten die Interessen der Feldschützen Blumenstein im Rahmen des Schiesssports bzw. im Rahmen des Zeiger-Wesens gemäss dem technischen Reglement 51.065 d der Schweizer Armee, Art. 12.4.ff zum Schiesswesen ausser Dienst.

Artikel 26 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt elektronisch zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder elektronisch) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 27 – Revisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und Barkassen des Vereins sowie die Abrechnungen von Vereinsnähen.





- 5 Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Hauptversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Hauptversammlung mit Wahlen.
- 7 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 28 – Funktion Festwirt

- 1 Der Vorstand bestimmt den Festwirt für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Der Festwirt wird vom Vorstand mit der Führung und Vermietung der Restaurationseinrichtungen betraut. Dazu erlässt der Vorstand einen schriftlichen Auftrag.
- 3 Zusätzlich zur Führung der Festwirtschaft gemäss Auftrag kann der Festwirt an einzelnen Vorstandssitzungen auf Einladung oder auf eigenes Begehren mit beratender Stimme zu Angelegenheiten der Festwirtschaft teilnehmen.

Artikel 29 – Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhter Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der VVS/SAT anwesend sein. Erreicht die Hauptversammlung für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsbeschlussfähigkeit nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 30 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser, das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser, das Organ entscheidet anders.





IV. Finanzen

Artikel 31 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 32 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge¹⁵;
 - b) Abgaben;
 - c) Bussen;
 - d) Gebühren;¹⁶
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten¹⁷.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Hauptversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. März zur Zahlung fällig.
- 5 Vorstandsmitglieder sind vom Bezahlen des Mitgliederbeitrags befreit, solange sie dem Vorstand angehören.

Artikel 33 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 4 Vorstandsmitglieder werden gemäss Reglement entschädigt.

Artikel 34 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Der Präsident und der Kassier bzw. der Sekretär führen eine Kollektivunterschrift zu Zweien. Zu dieser Zeichnungsberechtigung bestehen keine Ausnahmen.

¹⁵ s. Anhang II «Vereinsbeiträge»

¹⁶ s. Anhang III «Gebührentarif»

¹⁷ ZB Vermietung der Festhütte





Artikel 35 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 36 – Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 37 – SSV-Vorgaben

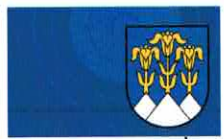
- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 38 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 39 – Vereinsauflösung

- 1 Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem Oberländischen Schützenverband (OSV) treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- 2 Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.



Feldschützengesellschaft Blumenstein

- 3 Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die nicht gewinnorientierten ortsansässigen Vereine der Gemeinde Blumenstein über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 40 – Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 41 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 42 – Übergangsbestimmungen

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 43 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 28.03.2025 an der Hauptversammlung des Vereins genehmigt.¹⁸
- 2 Sie treten sofort in Kraft.

Blumenstein, 28. März 2025

Für die Feldschützengesellschaft Blumenstein

Frank Kohli, Präsident

Iris Rivas, Sekretärin

¹⁸ Die Statuten des Vereins sind dem übergeordneten Verband je nach dessen Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist empfehlenswert, den Entwurf vor der eigenen Hauptversammlung zur Vorprüfung einzureichen.



Genehmigt:

Niederried, 27. Mai 2025

Oberländischer Schützenverband



Urs von Allmen, Präsident

Genehmigt:



Bern, 11. Juni 2025

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Dr. Stephan Zellmeyer
Amtsvorsteher